

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumenten-
schutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
stellungnahmen@sozialministerium.at

BMVRDJ-603.351/0002-V 5/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Dr. Martina LAIS
Dr. Ronald BRESICH (Datenschutz)
Tel.: +43 1 52152 302923, 302903
E-Mail: martina.lais@bmvrdj.gv.at
ronald.bresich@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMASGK-90000/0028-IX/2018

Betrifft: Entwurf eines Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Im Entwurf wird in diversen Bestimmungen (zB in § 43 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes und § 18 Abs. 1a des Bundespflegegeldgesetzes) der Begriff „Zustimmung“ benutzt. Diesbezüglich wäre klarzustellen, ob mit dieser „Zustimmung“ auch eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ gemäß Art. 4 Z 11 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) zur Datenverarbeitung verbunden ist. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob statt dem Begriff „Zustimmung“ der Begriff „Einwilligung“ verwendet werden sollte.

Zudem sollte auch zu jenen Bestimmungen, die bereits eine „Einwilligung“ vorsehen (zB § 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen), klargestellt werden, ob es sich hierbei (auch) um eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ gemäß Art. 4 Z 11 DSGVO zur Datenverarbeitung handelt.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Der Entwurf sieht mehrfach die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten vor (zB in § 22a Abs. 4 und § 41 Abs. 3 und 4 des Hebammengesetzes, § 46 Abs. 4 des Zahnärztegesetzes und § 9 Abs. 1 und 2 des Zahnärztekammergesetzes). Bei der Verarbeitung derartiger personenbezogener Daten müssen die Vorgaben des Art. 10 DSGVO beachtet werden.

Hinsichtlich der für mehrere Berufsgruppen vorgesehenen Übermittlung strafrechtlich relevanter personenbezogener Daten (zB gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Zahnärztekammergesetzes oder § 67 Abs. 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vom 27. März 2018, GZ BMVRDJ-810.043/0011-V 3/2018, zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit, hingewiesen. Demnach sollte im Sinne der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999) näher dargelegt werden, weshalb der angestrebte Zweck nicht nur mit der Übermittlung der (rechtskräftigen) Entscheidung erreicht werden kann.

Es sollte im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nochmals geprüft werden, ob die vorgesehenen Verpflichtungen der Staatsanwälte und Gerichte zur Übermittlung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Information über jegliches Ermittlungsverfahren und über jegliche Verhängung der Untersuchungshaft tatsächlich für die betroffenen Berufsgruppen erforderlich ist oder – wie etwa in § 40 Abs. 2 und 3 des Psychologengesetzes 2013 vorgesehen – die Übermittlung solcher Daten nur erfolgen soll, soweit ein Zusammenhang mit der Berufsausübung besteht.

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zu Z 4 (§ 85 Z 1):

Angeregt wird, das Wort „entscheidungsfähig“ durch einen Verweis auf § 24 ABGB zu konkretisieren.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß auch für **Art. 5 Z 1**, **Art. 6 Z 1**, **Art. 7 Z 1** und **Art. 8 Z 7**.

Zu Art. 5 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 1):

Unklar erscheint, aus welchen Gründen die Verweisänderungen vorgeschlagen werden. Auch die Erläuterungen enthalten dazu keine näheren Hinweise. Dies sollte daher überprüft werden.

Zu Art. 19 (Änderung des Ärztegesetzes 1998) (Datenschutz):

Zu Z 3 (§ 62 Abs. 1 bis 4):

Es sollte näher erläutert werden, in welchen Fällen „grobe Verfehlungen“ bei Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 62 Abs. 1 Z 2 und 3 bzw. Abs. 4 vorliegen.

Fraglich erscheint zudem, ob im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Bezirksgericht oder die Staatsanwaltschaft gemäß § 62 Abs. 3 in allen Fällen der Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufes aufgrund des Abs. 2 zur Erreichung des angestrebten Zwecks verständigt werden muss (so etwa auch bei gewohnheitsmäßigem Missbrauch von Alkohol).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zu Z 5 (§ 117 Abs. 32):

Angeregt wird, die Anordnung wie folgt umzuformulieren: „§ 3b Abs. 3 Z 2, ... *treten mit 1. Juli 2018 in Kraft*“ (siehe auch die entsprechenden Anordnungen in den Art. 10 bis 34).

Dies gilt sinngemäß für **Art. 2 Z 8, Art. 3 Z 2, Art. 4 Z 2, Art. 5 Z 4, Art. 6 Z 3, Art. 7 Z 2, Art. 8 Z 8 und Art. 9 Z 2.**

Zu Art. 2 (Änderung des Hebammengesetzes):

Zu Z 6 (§ 22a Abs. 4):

Im Klammerausdruck sollte die Zahl „2“ nicht kursiv geschrieben sein.

Dies gilt ebenso für **Art. 8 Z 6.**

Zu Art. 10 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das zu ändernde Gesetz sollte (wie in den Einleitungssätzen in Art. 1 bis 9) auch mit seinem Kurztitel angegeben werden.

Dies gilt ebenso für die Einleitungssätze der **Art. 11 bis 15, 27, 28, 30 und 31.**

Zu Z 2 (§ 715):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „*Nach § 714 wird folgender § 715 ~~anein-~~gefügt.*“

Dies gilt sinngemäß für **Art. 11 Z 2, Art. 12 Z 2, Art. 13 Z 6, Art. 14 Z 2, Art. 19 Z 5, Art. 26 Z 2 und Art. 27 Z 3.**

Zu Art. 13 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 48 Abs. 1 letzter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „~~Im~~ § 48 Abs. 1 letzter Satz lautet:“

Zu Art. 14 (Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „~~In~~ § 10 Abs. 1 Z 2 wird ...“.

Dies gilt sinngemäß für **Art. 31 Z 1, Art. 32 Z 1 und 2 sowie Z 5 und 6, Art. 33 Z 1 und 2 und Art. 34 Z 1 und 3.**

Zu Art. 17 (Änderung des Medizinproduktegesetzes):

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 4):

Die neu einzufügende Wortfolge müsste „der gesetzliche Vertreter (§ 1034 ABGB)“ lauten.

Zu Art. 18 (Änderung des Patientenverfügungsgesetzes):Zur Überschrift:

In der Überschrift sollte das Gesetz seinem Titel entsprechend als „Patientenverfügungs-Gesetz“ angegeben werden.

Zu Z 2 bis 5 (§§ 3, 5, 7 Abs. 3, 14 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte jeweils wie folgt lauten: „*wird die Wortfolge ... durch ~~die Wortfolge~~ das Wort ... ersetzt.*“

Zu Art. 20 (Änderung des Musiktherapiegesetzes:Zu Z 4 (§ 18 Abs. 3 und 4):

Angeregt wird, in Abs. 3 (wie bisher) folgende Formulierung zu verwenden: „... *über den Beginn und die Beendigung ~~des~~ eines Ermittlungsverfahrens, ...*“.

Dies gilt sinngemäß für **Art. 21 Z 8** und **Art. 23 Z 3**.

Zu Z 12 (§ 39 Abs. 5):

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der in Z 5 vorgeschlagenen Änderung des § 27 Abs. 4 und 5 keine gesonderte Inkrafttretensregelung vorgesehen ist.

Zu Art. 21 (Änderung des Psychologengesetzes 2013):Zu Z 6 (§ 37 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „...*wird die Wortfolge ... durch ~~die Wortfolge~~ das Wort ... ersetzt*“.

Zu Art. 30 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984):Zu Z 3 (§ 285 Abs. 69):

Zwischen „§127“ und „Abs. 2“ wäre ein Leerzeichen einzufügen.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist hinsichtlich aller geänderten Gesetze anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Allgemeines:

Sofern in den Überschriften eine große Anzahl an Gesetzesbestimmungen angeführt werden, sollten diese aus Gründen der Übersichtlichkeit jeweils für sich mit dem Paragraphenzeichen versehen werden. So sollte die Aufzählung auf Seite 1 etwa wie folgt lauten: „(§ 3b Abs. 3 Z 2, § 3c Abs. 1 Z 1 GuKG, § 2 Abs. 1, §§ 2, 5, 7 Abs. 3, § 14 Abs. 2,...“).

Zu Art. 15 Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 4 Apothekengesetz):

Angeregt wird, diese Erläuterungen den Erläuterungen zu Art. 1 Z 2 (u.a.) anzufügen.

Dies gilt sinngemäß auch für die Erläuterungen zu Art. 17 Z 1 und 2 (§ 50 Abs. 2 und 4 MPG) und zu Art. 29 Z 1.

Zur Textgegenüberstellung:

Der Begutachtungsentwurf sollte eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Besteht zwischen aufeinanderfolgenden Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (all-fällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im e-Rechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 01. Juni 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LLM Ronald FABER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

